



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstraße 2
76137 Karlsruhe
per Fax an 0721 35502-22
insgesamt 11 Seiten

zugleich per E-Mail an rvmo@region-karlsruhe.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
BUND-Ökozentrum
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.5.136, 01.07.2011

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
BUND/LNV/NABU-RGSf

Telefon, Name
0721 358582, Weinrebe

Datum
04.10.2011

Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Fortschreibung des Kapitels 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe hier: Anhörung Träger öffentlicher Belange

Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände. Erarbeitet durch:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND)
 - BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein, BUND-Gruppe Südhardt
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
 - Badische Jäger
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
 - LNV-Arbeitskreise Rastatt/Baden-Baden und Karlsruhe
- Die Naturfreunde e.V.
 - Naturfreunde Rastatt
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
 - NABU-Kreisverband Rastatt, NABU-Gruppen Baden-Baden und Hambrücken
- Verein für Vogel- und Naturschutz Dettenheim 1988 e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wilske,

die oben genannten Verbände danken für die Überlassung der Unterlagen zur Änderung des Regionalplans für die Region Mittlerer Oberrhein im Plankapitel 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe. Vorab sei angemerkt, dass die verschiedenen Textdokumente Widersprüche beinhalten, die eine Stellungnahme erheblich erschwerten, wie beispielsweise die unterschiedliche Einordnung von Bewertungsparametern als Ausschluss- oder Abwägungskriterien für die Auswahl von Vorrangflächen für den Rohstoffabbau.

Die unterzeichnenden Verbände lehnen die Änderungen in dem vorgeschlagenen Umfang ab, weil diese einer Landschaftsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit in irreversibler Weise entgegenstehen.

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 07240/926471
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Kreisverband Karlsruhe
Langenbruchweg 9
76137 Karlsruhe
T 0721/36060
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

Begründung

1. Grundsätzliches

1.1 Bedarfsermittlung

Im geänderten Plankapitel wird auf S. 5 (Zu 3.3.6.2) mit der Darstellung des erwarteten Bedarfs die Begründung für den geplanten Flächenverbrauch geliefert. Man legt die Fördermenge des Jahres 2007 zugrunde und rechnet demgemäß mit einem jährlichen Förderbedarf von 10 Mio. t Kies. Allerdings war die Fördermenge in den Jahren 1998-2006, d.h. über einen Zeitraum von 9 Jahren hinweg rückläufig. Die Übernahme der „stabilen“ Fördermenge aus dem Zeitraum 2007 bis 2009, also lediglich über einen Zeitraum von 3 Jahren, ist nicht nachvollziehbar. Eine nachhaltige Entwicklung des Kies- und Sandabbaus ist nicht allein der Rohstoffförderung verpflichtet, sondern mit mindestens der gleichen Gewichtung dem Landschaftsschutz. Vor diesem Hintergrund wären nicht die Fördermengen des Jahres 2007, sondern vielmehr der Trend einer rückläufigen (Landschaft schonenden) Rohstoffförderung zur Grundlage der Bedarfsermittlung heran zu ziehen. Deutschlandweit ist nach dem Maximum der Rohstoffförderung nach der Wiedervereinigung ein Rückgang der Förderung zu verzeichnen. Die schlichte Prolongation der Fördermenge aus einem willkürlich gewählten Referenzjahr lehnen die Verbände ab.

Hinzu kommt, dass die Substitutionsmengen aus Recyclingmaterial (bis zu 12 % der Fördermenge) offensichtlich (aber nicht ganz eindeutig nachvollziehbar) nicht abgezogen wurden. Auch die Tatsache, dass der Regionalplan die bisherige Praxis bei der Auswahl von Baumaterialien fortschreibt, ohne zu berücksichtigen, dass künftig alternative Baustoffe (z. B. Holz für Gebäude oder Brücken) verstärkt zum Einsatz kommen können, lässt die veranschlagte Fördermenge als überhöht erscheinen.

Der Ersatz durch den Kies vom südlichen Oberrhein von bis zu 5 % des veranschlagten – überhöhten – Bedarfs stellt zumindest die Flächenerweiterung eines Standorts (7114-2) massiv in Frage. Hier ist zunächst zu klären, wie die Auskiesung des „90-Meter-Streifens“ und die Verwendung der daraus resultierenden Fördermengen geregelt werden (Verklappung in den See an der Staustufe Iffezheim – 7114-2 - und anschließende Förderung für die Geschiebezugabe).

Außerdem werden noch nicht abgebaute Rohstoffmengen aus noch laufenden Konzessionen (bis zu 20 Jahre Restlaufzeiten!) nicht berücksichtigt (Entwurf Fortschreibung des Kapitels 3.3.6 -Textteil und Begründung S. 6.)

Demzufolge ist der angegebene Bedarf von 300 Millionen Tonnen Kiesen und Sanden in den kommenden 30 Jahren deutlich zu hoch angesetzt.

Die Verbände lehnen den dargestellten Förderbedarf von 300 Mio. t Kiesen und Sanden in den kommenden 30 Jahren als deutlich überhöht ab. Sie fordern eine reduzierte Bedarfsberechnung unter Berücksichtigung der

- noch verfügbaren Restmengen aus laufenden Konzessionen
- verringerten Fördermengen aus den Jahren 1998-2006
- maximalen Substitutionsquote durch Recyclingmaterial
- Ersatzmenge aus dem Rohstoffabbau am südlichen Oberrhein
(Geschiebezugabe)

Zudem wird nicht deutlich, ob die an sechs Abbaustätten in der Region noch verfügbaren Reserven in der Tiefe angerechnet wurden, um eine Flächenerweiterung zu vermeiden [s. 3.3.6.1 – G (1)]. An diesen Standorten ist eine Erweiterung in die Fläche erst dann geboten, wenn die Ausbaggerung in der Tiefe sämtliche Vorräte ausgebeutet hat.

Die Verbände lehnen eine Flächenerweiterung an folgenden Standorten ab, solange die Rohstoffvorräte in der Tiefe nicht vollständig ausgebeutet sind:

- 6717-6 Bad Schönborn, Reimold (von derzeit 40 m auf 60 m
Potenzial: ca. 2 Mio. t)
- 6717-9 Bad Schönborn, Philipp (von derzeit 42 m auf 60 m
Potenzial: ca. 8,8 Mio. t)
- 6817-3 Karlsdorf-Neuthard, KRK (von derzeit 41 m auf 50 m
Potenzial: ca. 3,8 Mio. t)
- 7015-1 Rheinstetten, Heidelberger (von derzeit 40 m auf 57 m
Potenzial: ca. 8 Mio. t)
- 7015-4 Durmersheim, Stürmlinger (von derzeit 32 m auf 41 m
Potenzial: ca. 5,8 Mio. t)
- 7114-3 Sinzheim-Leiberstung, Kern (von derzeit 38 m auf 70 m
Potenzial: ca. 13,8 Mio. t).

Bei Betrachtung der im Regionalplan vorgesehenen Flächenansprüche mit den damit korrelierten (überschlägigen) Volumina ergibt sich für die gesamte Region das folgende Bild (Begründung zu 3.3.6.2 und 3.3.6.3):

- Abbaustandorte (n = 31): 340 ha mit 203 Mio. t
- Sicherungsstandorte (n = 26): 699 ha mit 364 Mio. t

In den veranschlagten Flächen sind überdies die in den einzelnen Planfeststellungsverfahren bereit zu stellenden Ausgleichs- und Ersatzflächen noch gar nicht berücksichtigt. Das heißt, dass der Flächenverbrauch durch den Rohstoffabbau letztlich deutlich höher sein wird und in Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen treten wird.

Der Regionalplan soll nach dem vorgelegten Entwurf der Fortschreibung insgesamt Flächen für die Förderung von 567 Mio. t Sand und Kies in den nächsten 30 Jahren vorhalten (Abbau- und Sicherungsgebiete), was nahezu dem Doppelten des ohnehin überhöhten Anspruchs entspricht. Dieses Ansinnen ist nicht mit einer behutsamen und nachhaltigen Landschaftsplanung zu vereinbaren, zumal auf bereits nach höherrangigem Recht geschützte Landschaftsbereiche zugegriffen werden soll.

Auch verschiedentlich eingeführte, in ihrer Quantifizierung nicht nachvollziehbare Zu- und Abschläge auf die Rohstoffförderung, führen in ihrer Gesamtheit zu einer Überhöhung des „Bedarfs“ (50%-Abschlag bei Tieferbaggerung – Erläuterungsbericht S. 17, 20%-Zuschlag wg. potenzieller Rohstoffknappheit am Ende der Förderperiode - Erläuterungsbericht S. 16, 10%-Abschlag für Flachwasserzonen - Erläuterungsbericht S. 5).

Die Flächeninanspruchnahme für den Rohstoffabbau im Regionalplanentwurf entspricht einer Fördermenge von 189% der bereits überhöhten Bedarfskalkulation. Die Verbände fordern daher eine Reduzierung um mindestens 50%.

1.2 Ausschluss- und Abwägungskriterien

Der Regionalplan liefert eine Liste Ausschluss- und Abwägungskriterien, die einerseits nicht konsequent beachtet wird, andererseits in geschützte Bereiche eingreift, die höherrangigem Recht unterliegen.

Ausschlusskriterien

In der Begründung zu 3.3.6.4 nennt der Regionalplanentwurf Flächen des IRP sowie gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete als Ausschlussgebiete. Dies geschieht im Textteil (S. 9). In einer Übersichtstabelle werden diese Flächen dagegen als „Abwägungskriterien“ geführt (Begründung zu

3.3.6.2, S. 6). Auch Flächen der Vorrangflur 1 werden einerseits als Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau genannt (S. 9), andererseits in die Abwägungsmasse gestellt (Tabelle S. 6).

Die Verbände sehen beide genannten Flächenarten im Sinne des schonenden Umgangs mit der „Resource Landschaft“ als Ausschlussgebiete und widersprechen damit der Tabelle (S. 6).

Entschieden widersprechen die Verbände – sicher erwartungsgemäß – der Charakterisierung der FFH- und Vogelschutzgebiete (im Folgenden zusammengefasst NATURA 2000-Gebiete) als abwägungsfähige Flächen der Regionalplanung.

Diese Gebiete wurden nach einem zähen Konsultationsprozess (FFH-Gebiete bis Anfang 2005, Vogelschutzgebiete bis Ende 2007) abgegrenzt und unterliegen einem Schutzstatus, der den Anspruch auf Rohstoffabbau auf identischer Fläche dominiert.

Das bedeutet nicht, dass Eingriffe in diesen Gebieten grundsätzlich nicht stattfinden können, es bedarf aber im konkreten Einzelfall der Prüfung, ob ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes vereinbar ist (Art. 6 FFH-RL).

Die Regionalplanung sieht die NATURA 2000-Gebiete grundsätzlich als abwägungsfähig, was sie in dieser pauschalen Weise natürlich nicht sind. Dieses Vorgehen, die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich auf die konkreten Planfeststellungsverfahren zu lenken und in der Regionalplanung eine quasi generelle Unbedenklichkeit anzunehmen und in der Konsequenz den Vorrang des Rohstoffabbaus gegenüber dem europarechtlich verankerten Flächenschutz zu fixieren, ist nach Auffassung der Verbände rechtswidrig. Dies gilt zumindest so lange, bis eine substantiierte Verträglichkeitsprüfung, zumindest eine qualifizierte Erheblichkeitsabschätzung vorliegt. Beides liefert der Regionalplanentwurf für das Kapitel 3.3.6 nicht.

Die vorgelegte Flächenabgrenzung für die Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung der Rohstoffvorkommen suggeriert eine Planungssicherheit für die Unternehmen, die nicht gegeben ist.

Einerseits ist es eher wahrscheinlich, dass in den konkreten Verfahren die detaillierten Prüfungen erhebliche Eingriffe in die Erhaltungsziele dokumentieren werden. Das gilt insbesondere in den Gebieten, in denen prioritäre Lebensraumtypen (LRT) vorkommen, wie etwa die NATURA 2000-Gebiete in der Überflutungsauwe (z. B. LRT 91E0) des Rheins (hier immer auch in Kombination mit gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten – s. o.).

Andererseits zeigt die Erfahrung, dass in NATURA 2000-Gebieten häufig auch eine hohe Zahl der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL, europäische Vogelarten) vorkommt, deren (lokale) Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Das bedeutet, dass die Festlegung von Vorrangflächen für den Rohstoffabbau in NATURA 2000-Gebiete hinein sehr hohe Konfliktpotenziale mit dem – nicht abwägbaren – Artenschutzrecht programmiert. Auch unter diesem Aspekt sollten NATURA 2000-Gebiete nicht in die Gebietskulisse für den Rohstoffabbau hinein genommen werden.

Die regionalplanerische Absicht, Flächen für den Rohstoffabbau den geschützten NATURA 2000-Gebieten zu überlagern, wird von den Verbänden strikt abgelehnt.

Abwägungskriterien

Auf der Grundlage von § 20 BNatSchG – Schaffung eines Biotopverbundes auf 10 % der Landesfläche – sind die diesbezüglich vorliegenden Planungsgrundlagen wie auch lokal festzustellende zusätzliche Aspekte in die Regionalplanung zu integrieren.

Zu nennen ist hier der 2010 veröffentlichte Generalwildwegeplan des Landes (GWP), der bei Infrastrukturplanungen zu berücksichtigen ist und dessen Korridore teilweise in oder in Nachbarschaft zu den Vorrangflächen für den Rohstoffabbau liegen.

Zudem liegt für das Regierungspräsidium Karlsruhe eine regionale Biotopverbundplanung vor, deren Flächen ebenfalls den Rohstoffabbau tangieren – bzw. umgekehrt. Da beide Flächenkategorien der Umsetzung des § 20 BNatSchG dienen, eine Sicherung bislang aber in den meisten Fällen noch aussteht (im Gegensatz zu den NATURA 2000-Gebieten), schlagen die Verbände zunächst den Status eines Abwägungskriteriums vor.

Schließlich kann es durch eine Abbaustättenerweiterung dazu kommen, dass bspw. eine künftige See-Fläche unmittelbar an eine Straße grenzt. Zur Vermeidung solcher, dem Biotopverbund entgegen stehenden Situationen wäre eine Verkleinerung der Abbaufäche oder die Wahl eines anderen Flächen-zuschnitts zu erwägen.

Ergänzung der gesamten Kriterienmatrix

Vor dem erläuterten Hintergrund werden somit folgende Flächen als Ausschlusskriterien gesehen und gefordert:

1. Naturschutzgebiet
2. Flächenhaftes Naturdenkmal
3. Bannwald
4. Wasserschutzgebiet Zone 1 und 2
5. FFH-Gebiet (bisher Abwägungskriterium)
6. Vogelschutzgebiet (bisher Abwägungskriterium)
7. Lage im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet oder innerhalb von Flächen des Integrierten Rheinprogramms (bisher Abwägungskriterium)
8. Vorrangflur 1 (bisher Abwägungskriterium)

Als zusätzliche Abwägungskriterien sind aufzunehmen:

1. Korridore des Generalwildwegeplans
2. Verbundflächen des regionalen Biotopverbundes
3. Trittsteinbiotope, Vernetzungsachsen im regionalen und überregionalen Biotopverbund

Die Verbände fordern eine Korrektur der Übersicht auf S. 6 des Textentwurfs und eine konsequente Umsetzung der genannten Kriterien bei der Flächenauswahl.

2. Flächenbetrachtung

Die folgende Abhandlung der einzelnen Abbaugelände richtet sich nach den Vorgaben unter Punkt 1.1 und 1.2. Eine detaillierte Abhandlung einzelner Standorte wird nur ausnahmsweise vorgenommen, sofern diese im Abwägungsrahmen liegen.

2.1 Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden

Die folgenden Standorte werden aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit den unter 1.2 genannten Ausschlusskriterien abgelehnt:

7015-12 Elchesheim Illingen

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 12,8 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 7 (12,8 ha)
Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 43,2 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (27,5 ha) Nr. 7 (43,2 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 1 (Fläche 7015-12c)

7114-2 Iffezheim

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 18,6 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (18,6 ha) Nr. 6 (18,6 ha) Nr. 7 (18,6 ha)
Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 19,7 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (19,7 ha) Nr. 6 (19,7 ha) Nr. 7 (19,7 ha)

7114-5 Iffezheim/Rastatt

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 3,6 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 6 (3,6 ha) Nr. 7 (3,6 ha)
Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 39,3 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (10,4 ha) Nr. 6 (39,3 ha) Nr. 7 (39,3 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 1 (Fläche 7114-5c, 7114-5e) Nr. 3 (Fläche 7114 5d, 7114-5e, 7114-5f, 7114-5g)

7213-1 Rheinmünster

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 12,5 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (12,5 ha) Nr. 6 (12,5 ha) Nr. 7 (12,5 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 2 (Fläche 7213-1b)

7213-3 Lichtenau

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 10,6 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (10,6 ha) Nr. 6 (10,6 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 3 (Fläche 7213-3b)

Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 12,5 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (12,5 ha) Nr. 6 (12,5 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 3 (Fläche 7213-3a)

7214-2 Rheinmünster

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 22 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (21,7ha) Nr. 6 (22 ha) Nr. 7 (22 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 2 (Fläche 7214-2ba) Nr. 3 (Fläche 7214-2a, 7214-2ba, 7214-2ji)
Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 25,6 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (25,6 ha) Nr. 6 (25,6 ha) Nr. 7 (25,6 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 2 und 3 (Fläche 7214-2bs)

Die folgenden Standorte können unter Berücksichtigung der unter 1.2 genannten Kriterien akzeptiert werden. Erforderliche Modifizierungen bei der Flächenabgrenzung werden genannt:

7015-4 Durmersheim

Hier ist vor einer Flächenerweiterung zunächst das Rohstoffpotenzial in der Tiefe vollständig auszubeuten (Potenzial: 5,8 Mio. t).

Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 33,7 ha):	Abwägungskriterien:	Nr. 2 und 3 (Fläche 7015-4d, 7015-4e,)
-------------------------	------------------------	---------------------	--

7114-3 Iffezheim

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 35,7 ha):	Abwägungskriterien:	Nr. 3 (Fläche 7114-3ji)
---------------------	------------------------	---------------------	----------------------------

Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 50,5 ha):	Abwägungskriterien:	Nr. 3 (Fläche 7114-3e, 7114-3l, 7114-3ni)
-------------------------	------------------------	---------------------	--

Bei dieser Abbaustätte dürfte sich die schiere Flächengröße zu einem ernsten Problem für den terrestrischen Biotopverbund entwickeln. Im Zuge der folgenden Verfahren ist der Biotopverbund zu sichern. So ist eine bestehende Sandrasen-Ausgleichsfläche am Rande des Hartwaldes nördlich der B 500 zu sichern.

7115-6 Bietigheim

Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 7.4 ha):	Abwägungskriterien:	Nr. 3 (Fläche 7115-6d)
-------------------------	-----------------------	---------------------	---------------------------

7115-4 Iffezheim/Sandweier

An dieser Abbaustätte wurde im Vorfeld ein Kompromiss zwischen Verwaltung, Unternehmen und Umweltverbänden erzielt.

Vorrangfläche Abbau (Σ : 28.8 ha): Der Eingriff in das dortige FFH-Gebiet (4,9 ha) und in einen Kernbereich des regionalen Biotopverbundes (3,7 ha) ist im Zuge des konkreten Eingriffs zu kompensieren. Entsprechendes gilt für die Beeinträchtigung geschützter Biotope (3,7 ha).

Vorrangfläche Sicherung (Σ : 37.2 ha): Der Eingriff in das FFH-Gebiet (0,8 ha) ist im Planfeststellungsverfahren auszugleichen.

7214-3 Sinzheim

Hier ist vor einer Flächenerweiterung zunächst das Rohstoffpotenzial in der Tiefe vollständig auszubeuten (Potenzial: 13,8 Mio. t).

Vorrangfläche Abbau	(Σ : 3,2 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (0,1 ha) Nr. 6 (0,1 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 2 (Fläche 7214-3kia)

Diese potenzielle Abbaustätte ist auf gesamter Fläche Standort einer außergewöhnlich hochwertigen Vegetation, was im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein wird.

Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 65,1 ha):	Ausschlusskriterien:	Nr. 5 (13,7ha) Nr. 6 (13,7 ha)
		Abwägungskriterien:	Nr. 1 (Fläche 7214-3kis) Nr. 2 (Fläche 7214-3kis, 7214-3mi)

Diese potenzielle Sicherungsstätte ist auf großer Fläche (43,9 ha) Standort einer außergewöhnlich hochwertigen Vegetation, was im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein wird.

7214-6 Bühl

Vorrangfläche Sicherung	(Σ : 4 ha):	Abwägungskriterien:	Nr. 3 (Fläche 7214-6jis)
-------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------------

2.2 Landkreis Karlsruhe und Stadtkreis Karlsruhe

Die vorgelegte Planung macht einen geradezu hilflosen Eindruck: Man sucht verkrampft an jedem Abbaustandort noch eine kleine Restausbeute darzustellen, um das Ziel der 30o Millionen Tonnen einigermaßen darstellen zu können. Dass dies für die Kiesunternehmen voraussichtlich gar nicht wirtschaftlich darstellbar ist, scheint nicht zu interessieren. Auch Konflikte mit Naturschutzbelangen werden schlicht übersehen (eklatantes Beispiel: Der Baggersee „alte Allmend“ bei Büchenau. Hier müsste der Erweiterung der ökologisch wertvollste Uferbereich weichen).

Fläche 6817-3e Karlsdorf-Neuthard

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es auch bezüglich des Rheinsand Kieswerks (KRK) Überlegungen zur Erweiterung gibt. Wir widersprechen der Ausweisung der Fläche 6817-3e als Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand und begründen dies wie folgt:

In der Saalbachniederung ist es wie an keiner anderen Stelle in Baden-Württemberg gelungen, ein großflächiges Wiesengebiet wiederherzustellen (größter zusammenhängender Grünlandkomplex in Nordbaden). Entsprechend seiner Bedeutung wurde die Niederung als FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ und Vogelschutzgebiet „Saalbachniederung bei Hambrücken“ ausgewiesen und dadurch das bereits zuvor bestehende Landschaftsschutzgebiet erheblich aufgewertet. Eine Inanspruchnahme der oben genannten Fläche würde den Erhaltungszielen des Gebietes widersprechen (Verschlechterungsverbot). Die Wiesen in diesem Bereich werden seit über 20 Jahren über eine Kofinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. der Europäischen Union gefördert und haben sich inzwischen zu einem herausragenden Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten entwickelt. So befindet sich in der Saalbachniederung das naturschutzfachlich wertvollste Gebiet in Nordbaden für den Weißstorch. Große Bedeutung hat die weiträumige und unzersiedelte Wiesenlandschaft auch für Feldlerche, Grauammer und Wachtel, sowie als Überwinterungsgebiet für Kornweihe, Silberreiher und Raubwürger. Aktuell übersommt in diesem Jahr erstmals sogar ein Kranich (Art Anhang I Vogelschutzrichtlinie) auf den Saalbachwiesen.

Auf Grund der Großflächigkeit des Gebietes und seiner ruhigen Lage besteht zudem ein großes Entwicklungspotential für den Natur- und Artenschutz. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die bereits umgesetzten Maßnahmen der Stadt Bruchsal „Dammrückverlegung zur Schaffung einer wechselseuchten Überflutungszone“, sowie die neue Überleitung vom Saalbach in den Wagbach, die laut ihren Planungen ebenfalls im Erweiterungsgebiet liegen. Darüber hinaus gibt es im Regierungspräsidium Karlsruhe konkrete Absichten die Saalbachwiesenlandschaft als Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine Ausweisung der Fläche 6817-3e als Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand würde diesen Planungen entgegenstehen.

Die genannte Fläche befindet sich im Kerngebiet der Saalbachniederung und ist damit integraler Bestandteil der großflächigen Wiesenlandschaft. Eine Inanspruchnahme zur Auskiesung würde das bestehende Wiesenband entlang des Saalbaches unterbrechen und ein im nördlichen Baden-Württemberg einzigartiges Landschaftsbild einer offenen und unzersiedelten Wiesenlandschaft in erheblicher Weise beeinträchtigen.

Aufgrund enormer Anstrengungen seitens der staatlichen Naturschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg, der Europäischen Union, des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie zahlreicher Spender aus dem gesamten Bundesgebiet konnte in der Saalbachniederung ein herausragendes Naturschutzprojekt von überregionaler Bedeutung entstehen. Dies wird auch durch die Unterstützung wie zum Beispiel durch die Deutsche Umwelthilfe (DUH) und der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt (ZGF) deutlich. Gleichzeitig wurde der NABU Hambrücken bei seinem Engagement für die Saalbachniederung mit mehreren bedeutenden Umweltpreisen ausgezeichnet. Dazu zählen der Naturschutzpreis des Landes Baden-Württemberg, die „Goldene Natur“ von ZDF/HÖRZU, sowie mehrere Auszeichnungen im Rahmen des Kreisumweltschutzpreises.

Einer Festlegung als Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand und damit einer potentiellen Auskiesung kann daher aus unserer Sicht keinesfalls zugestimmt werden. Wir lehnen dieses Vorhaben aus den genannten Gründen ab.

6816-7ji, 6816-7ki, 6816-7lia, 6816-7lis Dettenheim- Ortsteil Rußheim

Die im Planentwurf genannten/ angefragten Flächen geplanter Sicherungs- und Vorrangiger Abbauflächen (39,7ha) auf Gemarkung Dettenheim - Ortsteil Rußheim ist aus Sicht des Naturschutzes nicht hinnehmbar und tragbar.

Die Darstellung/ Beschreibung der einzelnen Flächenparzellen im "Umweltbericht_Anhang_Datenblaetter_6716-3_6817-1.pdf" sind nach unserer Einschätzung nicht zutreffend. Die hier genannten Bewertungen und Angaben erscheinen uns als unseriös und wurden, wie es scheint, für dieses Vorhaben entsprechend geschönt und angepasst.

Des Weiteren ist durch die geplante Maßnahmen (Datenblatt VRG 6816-7lis / VRG 6816-7lia) das nicht nur für den Kommunalen Naturschutz in Dettenheim so wichtige partnerschaftliche und tragende Standbein „Storchenhof“ der Familie Gruber in Gefahr.

Aus naturschutzfachliche Sicht sowie des damit verbundenen großen Landverbrauches ist daher ein solches Vorhaben strikt abzulehnen.

Alle vier der auf Gemarkung Dettenheim (OT Rußheim) geplanten Maßnahmen (Datenblatt VRG 6816-7ji, VRG 6816-7ki, VRG 6816-7lia, VRG 6816-7lis) sind aus naturschutzfachlicher Sicht verbunden mit großem Landverbrauch: betroffen sind fruchtbarste landwirtschaftliche Ackerflächen und artenreiche Wiesenflächen, zusätzlich ist der existenzbedrohende Eingriff für den Storchenhof strikt abzulehnen.

Stichwortartige Einschätzungen zu weiteren Flächen im Einzelnen, ohne einer detaillierten Prüfung in etwaigen Genehmigungsverfahren vorgreifen zu wollen:

1. An den **Kronauer Baggerseen** müsste die Erweiterung in den Hardtwald erfolgen. Unklar bleibt, wo die Flächen für eine Ersatzaufforstung herkommen sollten.
2. Der **Baggersee „Philipp“ in Langenbrücken** ist aus unserer Sicht langfristig entwicklungsfähig. Die Ackerzahlen sind sehr niedrig, das Kieslager ist sehr mächtig, die Verkehrsanbindung sehr gut. Bei Vergrößerung des Sees kann man tiefer baggern, die Relation Flächenverbrauch/Ausbeute wäre damit sehr gut.
3. **Oberhausen/Rheinhausen**: bestenfalls geringe Restmengen, das Kieslager ist viel zu schlecht.
4. **Wittmer&Klee Wiesental**: grundsätzlich erweiterungsfähig.
5. **Huttenheim**: Keine Ersatzaufforstung möglich, da keine Flächenverfügbarkeit.
6. **Philippsee Graben/Huttenheim**: Erweiterung denkbar, wenn Straße verlegt würde.
7. **Schäfer-See Rheinsheim**: minimale Arrondierung möglich
8. **Epple-See Liedolsheim**: kaum weiterer Kiesabbau möglich (Rheinniederungskanal)
9. **Blattsee Spöck**: In diesem Fall ggf. eine weitere Ausbeute vorstellbar, um zugleich den See endlich zu sanieren.
10. **Fahrteich Büchenau**: Erweiterung denkbar
11. **Alte Allmend Büchenau**: Aus ökologischen Gründen völlig undenkbar!
12. **Weingarten**: Erweiterung in den Wald nicht denkbar, da hochwertiges Gebiet
13. **Eggenstein**: erhebliche Zielkonflikte mit Naturschutzbelangen
14. **Epple-See Forchheim**: maßvolle Erweiterung denkbar, grundsätzlich wirtschaftlich zukunftsfähige Kiesgrube.
15. **Erndtwein&Dreher bzw. Glaser Malsch**. Erweiterung in Waldgebiete nicht vorstellbar.

Fazit

Wegen

- der vielfachen Eingriffe in nach EU-Recht geschützte Gebiete (NATURA 2000) und gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete
- der Zugrundelegung eines nur kurzen Referenzzeitraums mit „stabiler“ Fördermenge (drei Jahre) statt einer langen Phase mit rückläufiger Förderung (neun Jahre)
- willkürlicher Förderzu- oder abschlüge (50%-Abschlag bei Tieferbaggerung – Erläuterungsbericht S. 17, 20%-Zuschlag wg. potenzieller Rohstoffknappheit am Ende der Förderperiode - Erläuterungsbericht S. 16, 10%-Abschlag für Flachwasserzonen - Erläuterungsbericht S. 5)
- der selbst bei überhöhter Kalkulation noch 189 % des „Bedarfs“ abdeckenden Flächenanspruchs

wird der reklamierte Flächenzugriff des RVMO für den Rohstoffabbau abgelehnt.

Die Verbände fordern eine deutliche Reduzierung der Flächenansprüche für den regionalen Rohstoffabbau um mindestens 50% auf 150 Mio. t in den kommenden 30 Jahren in der Region Mittlerer Oberrhein.

Die Dimensionierung der Vorrangflächen für den Abbau und für die Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen ist entsprechend anzupassen.

Zur groben Orientierung ist aus Sicht der Verbände der künftige Rohstoffabbau in der Rheinaue auszuschließen.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe
BUND-Regionalgeschäftsführer